

Merkblatt*

für Studierende der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (BK) an der Universität Paderborn zum Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit (FPT)

Allgemein:

- Bis zum Vorbereitungsdienst müssen insgesamt **52 Wochen fachpraktische Tätigkeit** nachgewiesen werden, die auch im Rahmen von Praktika in Vollzeit (TZ möglich, kann entsprechend umgerechnet werden, s. u.) absolviert werden können.¹
- Ziel der FPT ist es, künftige Lehrer*innen am Berufskolleg mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schüler*innen vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll.
- Die Berücksichtigung aller fachpraktischen Tätigkeiten wird aufgrund einer individuellen fachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorgenommen.
- „Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden, damit die Studierenden die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen können. Vor diesem Hintergrund soll die fachpraktische Tätigkeit von den Hochschulen unterstützt und begleitet werden. Dabei können Hochschulen in Bezug auf ihre Studiengänge spezielle Anforderungen an die fachpraktische Tätigkeit definieren“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.04.2013).
- Beim Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung kann die fachpraktische Tätigkeit in beiden beruflichen Fachrichtungen absolviert werden (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.4.2013).

Informationen für die Berücksichtigung der fachpraktischen Tätigkeit

(vgl. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.4.2013)

- Das Praktikum kann in Teilstücken absolviert werden. Dabei ist zu beachten:
 - Ein Teilstück soll die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten (Vollzeit, mindestens 38,5 Stunden/Woche).
 - Alternativ kann ein Teilstück in Teilzeit bei entsprechender Verlängerung absolviert werden (z. B. zwei Monate mit 19 Stunden/Woche). Bei einer Teilzeit-Tätigkeit mit mehr oder weniger als 19 Stunden ist eine entsprechende Berücksichtigung möglich.
 - Ausnahme: Berücksichtigung von Nebenjobs im Bereich Sozialpädagogik, die mindestens über ein Jahr ausgeübt wurden.

¹ Vgl. BASS: <https://bass.schul-welt.de/pdf/13085.pdf?20221018083321>

- Aus abgeschlossenen Berufsausbildungen im Bereich der Sozialpädagogik kann der Umfang der Praxisphasen der Ausbildung berücksichtigt werden. Zum Beispiel: Sozialhelfer*innen, Sozialpädagog*innen (HAWen), Heilerziehungspfleger*innen, Sozialassistent*innen. Eine abgeschlossene Ausbildung zum*zur staatl. anerkannten Erzieher*in wird vollständig berücksichtigt.
- Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Ausland absolviert werden. Voraussetzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis.
- Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres können ganz oder teilweise berücksichtigt werden.
- Ferienfreizeiten können i. d. R. nicht berücksichtigt werden, da diese nicht am Stück (also mind. ein Monat) absolviert wurden. Nur bei einer nachgewiesenen Kontinuität kann diese Form berücksichtigt werden.
- Jugendarbeit/Jugendgruppenarbeit in Vereinen (wie z. B. Sportvereine, Pfadfinderschaft, Kirchengruppen) können in einem Umfang von maximal 6 Wochen berücksichtigt werden (Handlungsfeld 2), insbesondere bei langjähriger Kontinuität, vorausgesetzt die Tätigkeit liegt nicht länger zurück und eine eigenverantwortliche Leitung von Gruppen findet statt/hat stattgefunden.
- Ein Ehrenamt im sozialpädagogischen Bereich kann i. d. R. in einem Umfang von maximal 6 Wochen berücksichtigt werden. Bei mehreren Ehrenämtern besteht die Möglichkeit der einzelnen Wertung/Summierung, jedoch können nicht mehr als 16 Wochen insgesamt für Ehrenämter berücksichtigt werden (s. Kriterien für die Zuordnung der Fachpraktika).
- Berücksichtigung der Betreuung minderjähriger Kinder: Die Betreuung eines minderjährigen Kindes kann insgesamt bis zu 6 Monaten berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung des Kindes (aus dieser muss eindeutig hervorgehen, dass das Kind im eigenen Haushalt gemeldet ist und betreut wird). Voraussetzung für die Berücksichtigung der Erziehungszeiten des eigenen Kindes ist ein „zusätzliches“ Praktikum im Umfang von 4 Wochen (Vollzeit) in einer Kita.
- Berücksichtigung von Pflegezeiten pflegebedürftiger Angehöriger: Eine Berücksichtigung kann mit bis zu maximal 6 Monaten erfolgen. Für die Berücksichtigung wird folgender Nachweis benötigt: Nachweis der Pflegeversicherung, in dem ersichtlich wird, dass die genannte Person von Ihnen gepflegt bzw. betreut wird.
- Die Berücksichtigung des Berufsfeldpraktikums ist, sofern es im sozialpädagogischen Bereich absolviert wurde, möglich. Ein Praktikum, das als fachpraktische Tätigkeit absolviert wurde, kann möglicherweise auch als Berufsfeldpraktikum (BFP) berücksichtigt werden. Hinweis: Die Berücksichtigung des BFP erfolgt durch das PLAZ.

In diesen Handlungsfeldern können Fachpraktika absolviert werden:

- ⇒ Insgesamt sollen in mindestens drei der vier Handlungsfelder mindestens 8 Wochen (Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger) absolviert werden. Dabei sind mindestens 8 Wochen im Handlungsfeld 1 „Pädagogik der frühen Kindheit“ Pflicht!
- ⇒ Obacht: Im Handlungsfeld „Andere Sozialpädagogische Dienste sowie Ehrenamt“ (Feld 4) werden i. d. R. maximal 16 Wochen berücksichtigt!

Handlungsfeld	Beispiele:
1. Pädagogik der frühen Kindheit § 22 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> - Kindertageseinrichtungen - Tagesmütter/ -väter
2. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Kinder- und Jugendarbeit - Offene Ganztagschule - Jugendhaus
3. Hilfen zur Erziehung und Hoheitliche Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Tagesgruppen - Einrichtungen über Tag und Nacht - betreute Wohnformen - intensive pädagogische Einzelfallbetreuung - Sozialpädagogische Familienhilfe (gemäß §§ 27ff. SGB VIII) - Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche gemäß §§ 53 bis 58 SGB VIII - Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren Jugendgerichtshilfe gemäß §§ 50 bis 52 SGB VIII - sozialadministrative und planerische Arbeitsfelder <ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Kinderschutz
4. Andere Sozialpädagogische Dienste sowie Ehrenamt	<ul style="list-style-type: none"> - Heil- und sonderpädagogische Tageseinrichtungen - Gerontologische Einrichtungen wie Altenhilfe, Altenbildung - Ehrenamtliche Tätigkeiten

Hinweise zur Bescheinigung

Für die Berücksichtigung der Praktika muss entweder ein Nachweis der Praktikumeinrichtung selbst oder das ausgefüllte Formular des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung LAQUILA (<https://www.laquila.nrw.de/wege-ins-lehramt/fachpraktische-taetigkeit>) vorgelegt werden. Um eine Berücksichtigung vornehmen zu können, muss der Nachweis bzw. die Bescheinigung folgende Informationen beinhalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum (der*des Praktikumsabsolvierenden)
- Name und Adresse der Einrichtung
- Zeitraum der Beschäftigung
- Wöchentliche Stundenzahl UND Gesamtsumme der absolvierten Stunden
- Kurze, aufschlussreiche Tätigkeitsbeschreibung (in der der sozialpädagogische Bezug ersichtlich wird)
- Datum, Unterschrift und Stempel der Einrichtung

Bitte prüfen Sie Ihre Dokumente vor dem Einreichen auf Vollständigkeit.

Empfohlenes Vorgehen zur Berücksichtigung Ihrer fachpraktischen Tätigkeit

„Die Voraussetzung der Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LVZ) verlangt eine fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Diese Bewertung kann durch die Hochschulen erfolgen, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Legt die Studierende oder der Studierende eine auf seine konkrete fachpraktische Tätigkeit bezogene schriftliche Bewertung der Hochschule vor, wird diese Bewertung vom Land bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen“ (Punkt 3 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 14.4.2013).

Daher empfehlen wir Ihnen:

1. Besuch der Beratungssprechstunde bei Jun.-Prof'in Dr. Nina Göddertz.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin über den entsprechenden PANDA-Kurs (s. Homepage der AG Sozialpädagogik).
Hinweis: Bitte sammeln Sie die Belege Ihrer fachpraktischen Tätigkeiten und kommen Sie zur Beratung, wenn Sie mind. 20 Wochen absolviert haben. Natürlich steht Ihnen die Sprechstunde für allgemeine Fragen jederzeit zur Verfügung!
2. Für die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Tätigkeit durch LAQUILA → **Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst** müssen LAQUILA folgende Unterlagen über das Funktionspostfach bk-fachpraxis@laquila.nrw.de vorgelegt werden:
 - Antragsformular zur Feststellung der fachpraktischen Tätigkeit (<https://www.laquila.nrw.de/wege-ins-lehramt/fachpraktische-taetigkeit>)
 - Ausgefüllte Bescheinigung aus der Beratungssprechstunde AG Sozialpädagogik
 - Kopie der Nachweise/Zugnisse
 - Studienbescheinigung (aktuell)

Zuständige Kontaktpersonen des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung LAQUILA finden sie auf deren Homepage:

<https://www.laquila.nrw.de/wege-ins-lehramt/fachpraktische-taetigkeit>